

**Stand: Januar 2023**

Reihe: Politische Stichworte  
**Apothekenhonorar**

**Text:** Apotheken erhalten für die Abgabe verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel von den Krankenkassen ein Fixhonorar. Die Apotheken erhalten pro Fertigarzneimittelpackung drei Prozent vom Apothekeneinkaufspreis. Dazu kommt ein fixer Zuschlag von 8,35 Euro je abgegebener Arzneimittelpackung. Außerdem erhalten Apotheken 20 Cent zur Finanzierung zusätzlicher pharmazeutischer Dienstleistungen sowie weitere 21 Cent als Notdienstpauschale, die in einen Nacht- und Notdienstfonds eingezahlt werden. Aus diesem Fonds wird ein Mal pro Quartal an jede Apotheke eine Pauschale ausgeschüttet, die sich nach den Notdiensten berechnet, die eine Apotheke geleistet hat. Von diesem Fixhonorar wird ein pauschaler Abschlag pro Packung abgezogen, den die Apotheken den Krankenkassen gewähren. Dieser liegt bei zwei Euro. Zusätzlich können Apotheken im Notdienst eine Gebühr von 2,50 Euro pro Beratung berechnen. Diese Gebühr wird für die Versicherten von den Krankenkassen übernommen, sofern auf der ärztlichen Verordnung das Kästchen „noctu“ angekreuzt wurde. Für die Herstellung von Arzneimitteln sowie für die Abgabe von Betäubungsmitteln können die Apotheken weitere Honorare mit den Krankenkassen abrechnen.

Länge: 1.18 Minuten

---

Von: Kristin Sporbeck